49.3.2

Sachstandsbericht unbegleitete minderjährige Ausländer in der Landeshauptstadt Schwerin(Stand 01.03.2016)

Mit Stand 01.03.2016 befanden sich insgesamt 66 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin. Hinzu kommen 16 junge Volljährige (ehemalige unbegleitete, die zwischenzeitlich die Volljährigkeit erreicht haben), für die die jugendhilferechtliche Zuständigkeit weiter gegeben ist.

Eine genaue Übersicht ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit
33	für uM (Altverfahren nach 89d)
16	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)
5	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme
10	für UMA - Inobhutnahme
18	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)
0	für UMA - angemeldete Verteilung

Bei den genannten Altverfahren nach § 89d SGB VIII handelt es sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bzw. zwischenzeitlich junge Volljährige, für die die jugendhilferechtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin vor der Gesetzesänderung zum 01.11.2015 begründet wurde und die sich noch in Maßnahmen der Jugendhilfe befinden. Eine Umverteilung dieser Personengruppe in andere Kommunen ist ausgeschlossen, eine Quotenanrechnung auf die Sollquote der Kommune findet aber statt.

Die Sollquote des Bundeslandes Mecklenburg- Vorpommern zur Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer beträgt ausgehend von dem Königsteiner Schlüssel 2,02906%. Die Sollzuständigkeit des Landes liegt danach aktuell bei 1.400 jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten. Die aktuelle Quotenerfüllung des Landes liegt bei 69,5% und wird um 427 jugendhilferechtliche Zuständigkeiten unterschritten.

Die Sollquote der Landeshauptstadt Schwerin innerhalb Mecklenburg-Vorpommers liegt bei 6%, dies entspricht einer Sollzuständigkeit für 58 Fälle. Die Landeshauptstadt weist demnach aktuell eine Überschreitung der Sollzuständigkeit in Höhe von 24 Fällen aus und meldet daher verteilfähige unbegleitete minderjährige Ausländer zur Umverteilung an den KSV. Die Überschreitung der Sollzuständigkeit ist in den letzten Wochen zurückgegangen, da aktuell deutlich weniger unbegleitete minderjährige Ausländer in Stern- Buchholz ankommen, als noch zum Jahresende 2015.

Stationäre Unterbringungsmöglichkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe sind für unterzubringende unbegleitete minderjähriger Ausländer vorhanden.

Daniela Hollstein